

Tage an zu berechnen, an welchem ihm die Entscheidung der Kreisdirection bekannt gemacht worden.

Gegen die Entscheidung der Oberrecrutirungsbehörde findet eine weitere Berufung nicht statt.

Präsident Braun: Ich richte die Frage an die Kammer: Genehmigt sie die in §. 5 enthaltene Abänderung von §. 8 des Gesetzes? — Einstimmig Ja.

§. 6.

An die in den §§. 4 und 5 enthaltenen Fristbestimmungen sind auch Reclamationen der Eltern, Vormünder oder sonstigen Angehörigen des Militairpflichtigen gebunden.

Der Deputationsbericht sagt:

Um diesen Paragraphen mit den vorhergehenden in Einklang zu bringen, und weil alles das, was die Militairpflichtigen in Ansehung der Reclamationen und Recurse beobachten müssen, auch für deren Eltern, Vormünder und sonstige Angehörigen gilt, hat die erste Kammer anstatt der Fassung des Gesetzentwurfes folgende angenommen:

An die in den §§. 4 und 6 enthaltenen Fristbestimmungen sind auch Reclamations- und Recursanbringen, so wie Beschwerden der Eltern, Vormünder, oder sonstigen Angehörigen des Militairpflichtigen gebunden.

Der Beitritt wird empfohlen.

Präsident Braun: Nimmt die Kammer die Fassung des §. 6 der Vorlage in der von der Deputation S. 795 (s. vorstehend) vorgeschlagenen Abänderung an? — Einstimmig Ja.

§. 7.

Zu §. 9.

Hiernächst soll es zu Begünstigung der Wissenschaften und Künste den auf der Landes- oder einer auswärtigen Universität, auf der Bergacademie zu Freiberg, der Forstacademie und landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Tharandt, auf einer der Academien der bildenden Künste, der chirurgisch-medicinischen Academie zu Dresden, auf einer der beiden Landesschulen zu Meissen und Grimma, oder einem der Gymnasien oder Lyceen des Landes und auf einem inländischen Schullehrerseminar studirenden jungen Leuten, welche ihren Cursus begonnen haben und über untadelhaftes Betragen und Fleiß, so wie über hinreichende Fähigkeiten durch genügende Zeugnisse sich ausweisen können, nachgelassen sein, erst nach Ablauf des 22. Lebensjahres sich über ihren Eintritt in die Armee oder ihre Stellvertretung (§. 47) zu entscheiden. Sie sind jedoch in diesem Falle bis zu dem gedachten Zeitpunkte in die Dienstreserve, in welcher sie die höchsten Voosnummern erhalten sollen, zu stellen, ohne daß ihnen diese zwei Jahre künftig als Dienstzeit angerechnet werden können.

Uebrigens bleibt es den Recrutirungscommissionen nachgelassen, in einzelnen Fällen die obgedachte Entscheidungsfrist bis nach Ablauf des vier und zwanzigsten Lebensjahres des Betheiligten zu verlängern.

Ueber den wegen ihres Eintritts in die Armee oder des Gebrauchs der Stellvertretung gefaßten Entschluß haben dergleichen Individuen in dem Jahre, in welchem die ihnen gestattete Frist ab-

läuft, längstens am Tage vor der Voosziehung bei der betreffenden Recrutirungscommission sich zu erklären, wenn auch im einzelnen Falle der Ablauf des 22. oder des 24. Lebensjahres erst nach dem Voosziehungstage erfolgen sollte.

Hat ein solcher Militairpflichtiger die Erklärungsfrist verabsäumt, so ist ihm einstweilen ein Ersatzmann zu bestellen und er aufzufordern, binnen drei Wochen die rückständige Erklärung abzugeben. Kommt er innerhalb dieser Frist der Aufforderung nicht nach, so ist er seines Wahlrechts verlustig und, dafern er noch tüchtig, in die Armee einzustellen.

(Die Motive dazu siehe in Nr. 15 der Mittheilungen erster Kammer Seite 331 zweite Spalte.)

Präsident Braun: Nimmt die Kammer die in §. 7 der Vorlage aufgestellten Abänderungen und Zusätze zu §. 9 des Gesetzes vom 26. October 1834 an? — Einstimmig Ja.

§. 8.

Zu §. 12.

Unwürdig, in der vaterländischen Armee zu dienen, sind diejenigen, welche

- a) Zuchthausstrafe oder Arbeitshausstrafe verbüßt oder noch zu verbüßen haben;
- b) als Bagabunden anzusehen, oder wegen fortgesetzter verbrecherischer Handlungen und nach dem Grade der dabei an den Tag gelegten moralischen Verdorbenheit der allgemeinen Achtung und des öffentlichen Vertrauens verlustig zu achten sind.

(Die Motive zu den §§. 8, 9, 10 und 11 siehe in Nr. 15 der Mittheilungen erster Kammer Seite 333 fig.)

Abg. Meisel: Es scheint doch, als wenn durch den neuen Paragraphen eine bedeutende Aenderung in das Gesetz käme, indem es heißt: „Zuchthausstrafe oder Arbeitshausstrafe,“ in dem frühern Gesetze aber war die Arbeitshausstrafe nicht mit genannt. In den Motiven ist zwar die Ursache davon angegeben, es scheint aber, daß Fälle dabei getroffen sind, wo es kaum die Absicht sein kann, Unwürdigkeit zum Militairdienst auszusprechen, wenn vielleicht Jemand eine Arbeitshausstrafe erduldet hat, was man oft bei jungen Leuten findet, die eben militairpflichtig werden. Da es mir nun in den Motiven nicht klar ausgedrückt zu sein scheint, ob hier eine solche Ausnahme stattfinden und im Allgemeinen doch Unwürdigkeit ausgesprochen werden soll, so wollte ich mir vom Herrn Referenten Auskunft erbitten, wie die Deputation die Sache angesehen hat, weil hier etwas ausgesprochen wird, was in dem frühern Gesetze nicht war.

Referent Abg. Schäffer: Daß früher die Arbeitshausstrafe nicht mit in das Gesetz aufgenommen worden war, daß sie also nicht unwürdig zum Dienst in der Armee machte, liegt darin, daß diese Strafart bei der Erlassung des Recrutirungs-